

es auch ganz unbedenklich erscheinen lassen, daß sie darin bleibe, ohne daß zu befürchten ist; daß sie zu überspannten Ansprüchen an die Armenkasse Veranlassung gebe, sondern ich will es der Kammer überlassen, ob sie dem Deputationsgutachten beitreten will oder nicht. Allein in dem Falle, daß dasselbe angenommen wird, so muß ich, da es hier bloß auf einen administrativen Punkt ankommt, für den Fall, daß die Regierung der Weglassung der §. aus der Armenordnung beipflichtete, derselben doch die Maßregel vorbehalten, den Inhalt der §. den Behörden als Instruction zugehen zu lassen, mit der Anweisung, daß, wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, die Andeutungen, welche darin enthalten sind, nach ihrem besten Ermessen in Anwendung zu bringen und die richtigern Grundsätze der Armenversorgung auch in diesem Punkte geltend zu machen.

Präsident D. Haase: Ich habe darauf zu erwiedern, daß bei meiner Fragstellung bereits stets auf den Inhalt der einzelnen §§. und darauf Rücksicht genommen worden ist und ferner genommen werden wird, ob sie Bestimmungen enthalten, die in das Gebiet der Gesetzgebung oder in den Bereich der Verwaltung gehören. Bei §§. der erstern Art hat die Frage auf Annahme der §. gelaute, bei §§. der letztern Art habe ich die Kammer nur gefragt, ob sie mit selbigen einverstanden sei. Uebrigens ist hier bloß von der Deputation die Meinung ausgesprochen worden, daß die §. wegfallen möchte; daher würde auch bloß in dieser Maße die Frage sich herausstellen, ob die Kammer der Ansicht sei, daß diese §. wegfallen möge. Wenn Niemand das Wort ergreift, so würde ich zu diesen Fragen selbst übergehen.

Abg. Rahlensbeck: Ich sollte doch wohl meinen, daß diese §. als Leitfaden für manche Behörden von großem Nutzen sein könnte, und möchte mich für die Beibehaltung derselben verwenden.

Referent Todt: Was die vom königlichen Commissar angeregte formelle Frage anlangt, so wird von Seiten der Deputation nicht in Zweifel gezogen, daß diese Bestimmung mehr administrativer Natur sei. Allein da nicht ausgeschlossen ist, auch über solche Bestimmungen gutachtliche Ansichten zu äußern, so hat die Deputation nicht bei jeder einzelnen §. erinnert, daß ihr Gutachten als förmliche ständische Erklärung oder als bloßes Gutachten anzusehen sei, eben weil der königliche Commissar sich einverstanden erklärt hatte, die Begutachtung des Punktes, daß er der Verordnung angehöre, für zulässig erachten zu wollen. Was die §. selbst anlangt, so mag die Kammer darüber entscheiden, da die Deputation ein großes Gewicht darauf, ob sie stehen bleibe oder nicht, nicht legen kann. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß Einzelne sich zu Ansprüchen berechtigt glauben könnten, die sie nicht haben. Indes auf der andern Seite wird es von den Behörden stets zu ermessen sein, inwieweit sie die Ansprüche berücksichtigen können, und sie werden sie jedenfalls zurückweisen können, da ohnehin dasselbe, was die §. enthält, wieder auf andere Weise angewen-

det werden soll, so scheint es in der That, als sei es von besonderem Erfolg, die §. abzulehnen. Meine Meinung kann indes hier nicht den Ausschlag geben, und die Deputation hat geglaubt, daß es zweckmäßig sei, auch nur den Schein, als ob ein Recht vorläge, jene Andeutungen der §. zu vermeiden, und so muß ich allerdings erwarten, daß die §. abgelehnt werde, obwohl ich meinerseits ein großes Gewicht darauf nicht lege.

Abg. v. Thielau: Nur eine Anfrage an den königl. Commissar. Hält die Regierung die Errichtung von öffentlichen Arbeitsanstalten lediglich für einen Ausfluß der Administration, und ob sie den Gemeinden ohne Weiteres anbefohlen werden können?

Königl. Commissar D. Merbach: Das soll ihnen nicht anbefohlen werden, das wird der Abgeordnete in der ganzen Verordnung nicht finden. Es sollen Einleitungen getroffen werden, man soll sie veranlassen, wenn sie es aber nicht für nothwendig finden, so wird schwerlich ein Zwang eintreten, wie überhaupt die ganze Armenordnung auf localen Verhältnissen beruht. Es ist nirgends von allgemeinen unbedingt überall in Ausführung zu bringenden Maßregeln, sondern nur von solchen die Rede, die für zweckmäßig erachtet werden, wenn und wo das Bedürfnis dazu da ist.

Abg. v. Thielau: Ich habe gegen die Paragrafhe meiner Ueberzeugung nach kein Bedenken; aber der einzige Satz, daß die Behörden gewissermaßen dahin zu wirken haben sollen, auf Errichtung von Arbeitshäusern, das ist das Bedenken, was ich nicht bergen kann, weil ich fürchte, daß manche Behörden glauben werden, die Gemeinden veranlassen zu müssen, Arbeitsanstalten zu errichten.

Königl. Commissar D. Merbach: Ich bin vollkommen überzeugt, daß, wo sie nicht an ihrem Orte sind, sie nicht aufkommen werden, und daß es eine vergebliche Mühe der Localbehörden sein würde, die Errichtung solcher Anstalten zu veranlassen, wo das Bedürfnis nicht vorhanden ist.

Abg. D. v. Mayer: Ich muß im Gegensatze von dem, was der Referent geäußert hat, glauben, daß es um so wünschenswerther sei, den Antrag zu stellen, daß die Paragrafhe wegfaße. Die Deputation ist mit dem Inhalt der Paragrafhe insofern einverstanden, als darin Mittel und Wege angegeben sind, wodurch der Pauperismus verhindert und wirklich eingebrochene Armuth gestillt werden kann. Man glaubt aber nur, daß es nicht gut sei, damit denjenigen Proletariern einen Anhalt zu geben, welche Ansprüche machen, ohne es irgend zu verdienen und ohne es zu brauchen. Nachdem nun der königl. Commissar erklärt hat, daß die Behörden durch eine angemessene Instruction angewiesen werden könnten, sich vorkommenden Falls nach diesen Grundsätzen zu richten, so ist das gerade das, was die Deputation beabsichtigt hat. Die Deputation wünscht allerdings die Behörden davon unterrichtet zu sehen, aber nicht die Proletarier selbst.